

Reden wir übers Leben.

**Allgemeine Bedingungen  
für die  
Raiffeisen  
Kraftfahrzeug-Kasko-Versicherung**

(ABK/RV 2010)

Gültig ab 1. März 2010

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**  
**für die Kraftfahrzeug-Kasko-Versicherung**  
(ABK/RV 2010)

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Was kann versichert werden? (möglicher Umfang der Versicherung)
Artikel 2	Was gilt als Versicherungsfall?
Artikel 3	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 4	Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz - vorläufige Deckung?
Artikel 5	Welche Leistung erbringt der Versicherer?
Artikel 6	Was ist nicht versichert?
Artikel 7	Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 8	Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbeteiligung)
Artikel 9	Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie? (Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)
Artikel 10	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)
Artikel 11	Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses?
Artikel 12	Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
Artikel 13	Welche Grundsätze gelten für die Prämieinstufung? (Bonussystem)
Artikel 14	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?
Artikel 15	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 16	Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und Klagefrist)
Artikel 17	Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?
Artikel 18	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
Artikel 19	Wann und unter welchen Voraussetzungen können die Bedingungen mit Wirksamkeit auf bereits bestehende Verträge geändert werden?
Artikel 20	Welches Recht ist anzuwenden?

#### Artikel 1

##### **Was kann versichert werden?** (Möglicher Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör. Der aus den nachstehend angeführten Versicherungsbausteinen ausgewählte Umfang der Versicherung wird in der Polizze ausgewiesen. Versicherungsbausteine, die in der Polizze nicht aufscheinen, sind nicht versichert.
2. Was kann versichert werden?
  - 2.1. Bei allen Fahrzeugarten Schäden
    - durch Naturgewalten:  
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Stein-  
schlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hoch-  
wasser, Überschwemmungen, Muren und Sturm (wetter-  
bedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h) sowie durch  
Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden  
auf das Fahrzeug stürzen) und von Gebäuden herabfallen-  
de Eiszapfen und andere Eisgebilde; eingeschlossen sind  
Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch die-  
se Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahr-  
zeug geworfen werden.  
Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Natur-  
gewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzu-  
führen sind;
    - durch Brand oder Explosion und jene, die durch Kurz-  
schlüsse und Verschmoren an Kabeln entstehen;
    - durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch  
betriebsfremde Personen;
    - durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeu-  
ges mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; durch  
Tierbiss an Fahrzeugteilen wie z. B. Schläuchen, Kabeln,  
Verkleidungs- und Dämmmaterialien. Nicht unter den Um-  
fang der Versicherung fallen dadurch verursachte Folge-  
schäden sowie Schäden durch im Fahrzeug verwahrte Tie-  
re;
    - durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit  
mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Be-  
triebs- und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert;
    - durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder  
Personen (Vandalismusschaden).
  - 2.2. Nur bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrige Leichtkraft-  
fahrzeugen, vierrädrige Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie,  
LKW bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht und  
Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht,  
Taxis und Mietwagen unabhängig vom Verwendungszweck
    - Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an  
Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben, aus-  
genommen Abnützungbruch bei Heckscheiben von Cabrios.  
Als Scheibe gilt auch ein Glasdach.
  - 2.3. Nur bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraft-  
fahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie,  
LKW bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht und  
Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht  
jeweils ohne besondere Verwendung bzw. Verwendung als  
Schulfahrzeug:
    - Parkscha-  
den  
Schäden, die durch Berührung des haltenden oder gepark-  
ten Fahrzeuges durch ein unbekanntes Fahrzeug entste-  
hen; es gilt der Fahrzeugbegriff im Sinne der StVO.
    - Unfall im Ausland für Privatfahrten  
Für Kfz mit österreichischem Kennzeichen besteht auf Pri-  
vatfahrten auch Versicherungsschutz bei Schäden durch  
Unfall, die im europäischen Ausland in mindestens 50 km  
Luftlinie Entfernung vom österreichischen Wohnsitz des  
Zulassungsbesitzers eintreten. Bei Auslandsreisen (Aus-  
landsaufenthalten), die länger als 31 Tage dauern, fallen

Schäden durch Unfall nicht unter den Umfang der Versi-  
cherung.

- Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadenursache an  
Scheinwerfergläsern, Heckleuchten, Blinkercellonen und  
Außenspiegeln sowie Verlust von im Fahrzeug befindlichen  
Gegenständen des persönlichen Bedarfs - ausgenommen  
Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente und Aus-  
weise - durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von  
EUR 1.000,-.

#### Artikel 2

##### **Was gilt als Versicherungsfall?**

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Scha-  
denereignis.

#### Artikel 3

##### **Wo gilt die Versicherung?** (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geogra-  
phischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die  
das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungs-  
büros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen  
Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30.  
Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S23 unterzeichnet  
haben (siehe Anlage).
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versiche-  
rungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb  
des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestim-  
mungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, en-  
det der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevor-  
ganges.

#### Artikel 4

##### **Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz - vorläufige Deckung?**

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag  
nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines  
Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertrags-  
gemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren  
und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen  
Aushändigung der Polizze zu zahlen (Einlösung der Polizze).  
Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungs-  
steuer sind zum vereinbaren, in der Polizze angeführten Haupt-  
fälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils  
vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers  
führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungs-  
freiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a  
VersVG).
4. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung  
der Polizze (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten  
Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehän-  
digt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne  
schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab  
dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze  
beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage  
der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.  
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit  
der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag  
unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer  
mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuld-  
haft in Verzug gerät (Pkt. 3.).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der  
Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt

in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

**Artikel 5**  
**Welche Leistung erbringt der Versicherer?**

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 8) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
  - 1.1. ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
    - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
    - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2. ergebenden Betrag übersteigen.
  - 1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert). Liegt der Prämienberechnung ein unter dem Listenpreis liegender Fahrzeugpreis zugrunde, verringert sich die bedingungsgemäß ermittelte Ersatzleistung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes im Verhältnis Listenpreis zu dem der Prämienberechnung zugrunde liegenden Fahrzeugpreis. Leistungsverbesserung bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht, jeweils ohne besondere Verwendung bzw. Verwendung als Schulfahrzeug.
  - 1.3. Die Versicherungsleistung verbessert sich in einem Zeitraum von 24 Monaten ab der erstmaligen Zulassung nach folgender Tabelle:  
Unter Kaufpreis ist der tatsächlich für das versicherte Fahrzeug bezahlte Preis unter Berücksichtigung sämtlicher erzielter Nachlässe (Rabatte) zu verstehen und nicht der Listenpreis.

Zeitraum ab der erstmaligen Zulassung	Wiederbeschaffungswert in % des Listenpreises	Versicherungsleistung in % des Kaufpreises
1. bis 6. Monat	über 70	100
7. bis 12. Monat	über 65	90
13. bis 18. Monat	über 60	85
19. bis 24. Monat	über 55	80

Bei Inanspruchnahme dieser Leistungsverbesserung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Originalrechnung über den Fahrzeugkauf auf Verlangen des Versicherers vorzulegen. Wird die Rechnung innerhalb von 6 Wochen, nachdem der Versicherer deren Vorlage verlangt hat, nicht vorgelegt, entfällt die Leistungsverbesserung.

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
  - 2.1. Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1.) vor, leistet der Versicherer
    - 2.1.1. die Kosten der vorgenommenen Reparatur und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile oder im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges im beschädigten Zustand die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung;
    - 2.1.2. die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
    - 2.1.3. bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie jeweils ohne besondere Verwendung ersetzt der

Versicherer nach einem Schaden durch Unfall gemäß Leistungsbaustein III, auch die Kosten eines Ersatzwagens, der bei einem konzessionierten Leihwagenunternehmen bzw. bei der mit der Reparatur des Fahrzeuges beauftragten Fachwerkstätte für die Dauer der Reparatur angemietet wird. Die Kosten werden nach Vorlage einer Rechnung bis zu EUR 50,- pro Tag und bis zu EUR 350,- pro Kalenderjahr ersetzt. Die Kosten eines Ersatzwagens werden bei der Ermittlung der vereinbarten Selbstbeteiligung nicht berücksichtigt. Bei Veräußerung des Fahrzeuges in beschädigtem Zustand werden die Kosten eines Ersatzwagens nicht ersetzt.

- 2.2. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht und Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht, Taxis und Mietwagen unabhängig vom Verwendungszweck unterbleibt ein solcher Abzug.
- 2.3. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens (ausgenommen die in Pkt. 2.1.3. hierfür vorgesehenen Ersatzleistungen) ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände nach Erbringen der Versicherungsleistung wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1. bis 4. gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1., 2. und 5. hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

**Artikel 6**  
**Was ist nicht versichert?**

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenereignisse,

1. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
2. die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahr-sportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Terrorakten, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
4. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969, BGBl. Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen.

Artikel 7

**Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?**  
(Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1 a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,
  - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
  - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;
  - 2.3. dass mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden;
  - 2.4. dass versicherte Gegenstände des persönlichen Bedarfs, deren Neuwert EUR 100,- übersteigt, im Fahrzeug so aufzubewahren sind, dass man sie von außen nicht sehen kann. Eine Verwahrung in einer von außen sichtbaren Tasche erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt in den Fällen der Pkte. 2.1. und 2.2. gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
  - 3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis
    - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes, sowie
    - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrensschriftlich mitzuteilen;
  - 3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
  - 3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
  - 3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder durch Berührung mit Tieren (ausgenommen durch Tierbiss) entsteht, sowie ein Parkschaden (Artikel 1, Pkt. 2.3.) oder ein Vandalismusschaden (Artikel 1, Pkt. 2.1.), vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeistelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 8

**Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer?**  
(Selbstbeteiligung)

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 5, Pkt. 4. Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses abzüglich aufgewendeter Rückholkosten zu erstatten.

Artikel 9

**Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt und wann verjährt sie?**

(Fälligkeit der Versicherungsleistung und Verjährung)

1. Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage der Rechnung über die ordnungsgemäße Reparatur bzw. eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein. Im Fall des Diebstahles oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer ein.
2. Die Fälligkeit der Leistung tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit dem Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen einen Monats entspricht.
3. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
4. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG.

Artikel 10

**Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?**  
(Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken.

Artikel 11

**Unter welchen Voraussetzungen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet?**  
**Welchen Regeln unterliegt dieses?**

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuss entscheidet.
2. Für den Ausschuss bestimmen Versicherer und Versicherungsnehmer je einen im Mitgliederverzeichnis der allgemein beides gerichtlichen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser durch das zuständige Bezirksgericht bestellt. Die beiden Sachverständigen

## Reden wir übers Leben.

bestellen einvernehmlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann, der für den Fall, dass sie sich nicht oder nur zum Teil einigen sollten, im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Sachverständigen gegebenen Grenzen entscheidet.

Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht bestellt.

- Der Ausschuss hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- Die Entscheidung der Sachverständigen ist dann nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil. Das Gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- Die Unterlagen des Verfahrens sind vom Versicherer zu verwahren.
- Die Kosten des Sachverständigenausschusses sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen vom Versicherer bzw. vom Versicherungsnehmer zu tragen.

### Artikel 12

#### Wann ändert sich die Prämie oder die Selbstbeteiligung? (Wertanpassung)

- Die Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) der Prämie erfolgt einmal jährlich zur Hauptfälligkeit entsprechend der Entwicklung des Gesamtindex der Verbraucherpreise 2005, bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex. Herangezogen werden die von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichten endgültigen Monatswerte. Bei Vertragsbeginn wird der Kaskoprämie die jeweils für den vierten Monat vor Vertragsbeginn veröffentlichte Indexzahl zugrundegelegt, zur Hauptfälligkeit die jeweils für den vierten Monat vor Hauptfälligkeit veröffentlichte Indexzahl.

Beginn- bzw. Hauptfälligkeitsmonat	Veröffentlichte Indexzahl des Monats
Jänner	September des Vorjahres
Februar	Oktober des Vorjahres
März	November des Vorjahres
April	Dezember des Vorjahres
Mai	Jänner
Juni	Februar
Juli	März
August	April
September	Mai
Oktober	Juni
November	Juli
Dezember	August

Die erste Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich die für die Prämienvorsreibung zur Hauptfälligkeit heranzuziehende Indexzahl gegenüber der der Kaskoprämie bei Vertragsbeginn zugrunde gelegten Monatsindexzahl verändert hat.

Jede weitere Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich die für die Prämienvorsreibung zur Hauptfälligkeit heranzuziehende Indexzahl gegenüber der der Kaskoprämie bei der letzten Anpassung zugrunde gelegten Monatsindexzahl verändert hat.

Veränderungen unter 0,5% bleiben unberücksichtigt, doch ist dieser Unterschied bei späteren Prämienanpassungen zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied 0,5% oder mehr, und unterbleibt eine Prämienhöhung zu einer Hauptfälligkeit ganz oder teilweise, kann dieser Unterschied bei späteren Prämienanpassungen nachgeholt werden. Allgemeine Vorschriften über Vertragsbestimmungen, die eine Änderung des Entgelts vorsehen, bleiben unberührt.

- Prämien erhöhungen auf Grund des Pkt. 1. können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn und in der Folge nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer wirksam.
- Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern. Eine Prämienhöhung auf Grund des Pkt. 1. wird jedenfalls erst mit dem Zugang dieser Mitteilung an den Versicherungsnehmer wirksam.

### Artikel 13

#### Welche Grundsätze gelten für die Prämieinstufung? (Bonussystem)

##### Erstmalige Einstufung

Bei PKW, Kombis, Kleinbussen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, vierrädrigen Kraftfahrzeugen nach EU-Richtlinie, LKW bis 3500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht und Wohnmobilen bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht jeweils ohne besondere Verwendung bzw. Verwendung als Schulfahrzeug ist für die Prämieinstufung der bisherige Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung maßgebend. Es wird die per Versicherungsbeginn/Fahrzeugwechsel gültige Haftpflichtstufe herangezogen. Wird auf einen Versicherungsvertrag nicht der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet, wird die Prämie nach der Prämienstufe 8 berechnet.

Stufe	durchgehend schadenfrei	Kaskostufe	% der Grundprämie
-3	bzw. 12 Jahre	-3	42 %
-2	bzw. 11 Jahre	-2	44 %
-1	bzw. 10 Jahre	-1	45 %
0	bzw. 9 Jahre	0	47 %
1	bzw. 8 Jahre	1	55 %
2	bzw. 7 Jahre	2	60 %
3	bzw. 6 Jahre	3	65 %
4	bzw. 5 Jahre	4	70 %
5	bzw. 4 Jahre	5	75 %
6	bzw. 3 Jahre	6	80 %
7	bzw. 2 Jahre	7	85 %
8	bzw. weniger als 2 Jahre oder keine anrechenbare Schadenfreiheit	8	95 %
9	oder höher	9	100 %

Bei LKW bis 3.500 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht und Schulfahrzeugen, bei denen keine Haftpflichtstufe vorhanden ist, erfolgt die Einreihung nach nachgewiesenen schadenfreien Jahren.

Für Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr wird die Prämie immer nach Kaskostufe 9 berechnet.

##### Vorgangsweise bei Vorliegen eines Wechselkennzeichens

Sind für jedes Kfz eines Wechselkennzeichens entweder eine eigene Bonus/Malus-Stufe oder ein eigener Zeitraum von nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung vorhanden, werden diese Bonus/Malus-Stufen oder diese Zeiträume für die Einstufung der jeweiligen Kfz in der Raiffeisen Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung herangezogen.

Ist dies nicht der Fall, und sind daher für diese Kfz entweder nur eine gemeinsame Bonus/Malus-Stufe oder ein gemeinsamer Zeitraum von nachgewiesenen durchgehend schadenfreien Jahren in der Haftpflichtversicherung des führenden Kfz vorhanden, werden diese Bonus/Malus-Stufe oder dieser Zeitraum bei allen Kfz des Wechselkennzeichens für die Einstufung in der Raiffeisen Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung herangezogen.

Artikel 14

**Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?  
Wer kann nach Eintritt des Schadenfalles kündigen?  
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?  
Was gilt bei Veräußerung des Fahrzeuges?**

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird. Für die Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der zuvor bestimmten Frist von einem Monat zur Verfügung. Zu Verbraucherverträgen ist vereinbart, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung frühestens 4 Monate, spätestens aber 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit besonders hinweisen wird. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Hat nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Leistungsverpflichtung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Erbringung der fälligen Versicherungsleistung verweigert, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch, wenn es über die Erbringung der Versicherungsleistung zu einem Sachverständigenverfahren oder zum Rechtsstreit kommt.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Anerkennung der Leistungspflicht oder der Verweigerung der fälligen Versicherungsleistung oder der Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses oder seit Eintritt der Rechtskraft eines im Rechtsstreit über die Versicherungsleistung ergangenen Urteils zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

3. Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69ff VersVG.

Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

Erfolgt die Auflösung einer Kaskoversicherung, bei der eine Laufzeit von mindestens einem Jahr beantragt wurde, bereits im ersten Versicherungsjahr steht dem Versicherer jene Prämie als Geschäftsgebühr zu, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung nur für diesen Zeitraum beantragt worden wäre (Berechnung der Geschäftsgebühr siehe Polizze).

Artikel 15

**Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?**

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden, dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Unternehmer ist.

Artikel 16

**Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?**  
(Gerichtsstand und Klagefrist)

Der Versicherungsnehmer und sonstige anspruchsberechtigte Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer oder sonstigen anspruchsberechtigten Personen innerhalb von einem Jahr nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 VersVG leistungsfrei. Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Artikel 11) beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.

Artikel 17

**Welche Rechte und Pflichten haben sonstige anspruchsberechtigte Personen?**

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 18

**In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?**

Alle Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und dem Versicherer zugegangen sind. Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz wechselt, hat er die neue Adresse dem Versicherer mitzuteilen. Andernfalls richtet der Versicherer seine Erklärungen rechtswirksam an die letzte ihm bekannte Adresse. Dazu genügt ein nicht eingeschriebener Brief.

Artikel 19

**Wann und unter welchen Voraussetzungen können die Bedingungen mit Wirksamkeit auf bereits bestehende Verträge geändert werden?**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer eine Änderung der Bedingungen vorzuschlagen.

Die Änderung ist dem Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Versicherungsnehmer nicht bis zum Ablauf des Monats, der dem Zugang der Mitteilung folgt, schriftlich widerspricht.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Die Änderung der Bedingungen wird mit dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist.

Artikel 20

**Welches Recht ist anzuwenden?**

Es gilt österreichisches Recht.

Reden wir übers Leben.

**Anlage:**

**Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Mai 2008)**

Andorra	Frankreich	Lettland	Polen	Spanien
Belgien	Griechenland	Litauen	Portugal	Tschechien
Bulgarien	Großbritannien	Luxemburg	Rumänien	Ungarn
Dänemark	Irland	Malta	Schweden	Zypern
Deutschland	Island	Niederlande	Schweiz	
Estland	Italien	Norwegen	Slowakei	
Finnland	Kroatien	Österreich	Slowenien	